



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. & II. Formalia gedachter Erinnerung und Ursachen [et]c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648
Junius.

sich kein gewisser Staat formiren läßt, sondern man vor den Verspruch gewiß seyn muß, ob mit so vielen baaren Geld, als die Cron Schweden pro primo termino begehren, aufzukommen seye? Also ist unlängbar, und nur zu viel bekant, daß die meisten Städte, auf welche das Absehen eben sowohl als auf sich selbst, zu richten, mit Baarschaft in so kurzer Zeit nicht folgen können, noch des wenigen Theils Contingent auslänglich seye, die Abdankung der Völkler zu erlangen, sondern sich das ganze Werk in ipsa executione erst vom neuen stecken werde. Bleibt man demnach à parte der Städte bey gestrigen Gebiethen allerdings, nemlich daß die 25. Tonnen Rthlr. pro primo termino mit baaren Geld bezahlt, jedoch wann bey denen vor andern ruinirten Ständen einig manquement erscheinen würde, die Abdankung deswegen nicht aufgehaltten, sondern denenselben mit begehrtten Assignationen gratificiret und den Herren Schwedischen, um sie zu Acceptation dieses allerbilligsten Anerbietens desto mehr zu bewegen, die gestrigen Tags per Dictaturam communicirte Remonstraciones, so weit sichs thun lassen will, beygebracht, alle vormahlige Conditiones wiederhohlet, vornehmlich aber expresse bedingt werden sollte, daß wann der Fried hierauf nicht immediatē folgen, noch die Stände in Quæstione Cui? daß sie sich weiterer Ansprach nicht zu befahren haben, sicher gestellt würden, sie auch zu dem offerirten Quanto in geringsten nicht gehalten seyn wollten.

1648
Junius.

S. V.

Der Kayserlichen
Gesandten
Erinnerung
gegen
die Satisfac-
tionem Mi-
litiæ Suecicæ.

Während der Reichs-Deliberation am 24. Jun. lt. v. schickten die Kayserliche Gesandten, die sub N. I. hier angefügte Erinnerungen, in den Reichs Rath, darinnen sie de novo wieder eine Satisfactionem Militiæ Suecicæ beharreten; und lieffen dabey mündlich für Lothringen eben dergleichen begehren: Viele wollten davor halten, daß man nur remoras machen wolte, damit in Deutschland der Friede länger aufgezoogen werden möchte: wie dann bey jüngstem Treffen in Bayern, unter andern in der eroberten Kriegs-Campsey Brieffe gefunden worden seyn sollten, darinnen gemeldet worden wäre, mit denen Tractaten nur zu spielen, und immer eine

Hinderung nach der andern so lang, bis ein gewünschter Streich und Aenderung erfolge, in dem Weg zu legen; und der Spanische Gesandte, Graff Penaranda, hätte sich bey seinem Abschied zu Münster ungeschent vernehmen lassen, non esse errorem, sed infaniam, sperare Pacem in Germania.

Immittelft wurden auch die Rationes zusammen getragen, weswegen die Schweden nicht weiter in die Stände, in puncto Satisfactionis Militaris zu dringen Ursache hätten, immassen ab N. II. zu ersehen, wiewohl solcher Auffatz noch auf weitere Monirung beruhete.

Ursachen, weswegen die Schweden in puncto Militiæ, nicht weiter in die Stände dringen sollten.

N. I.

Der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien Erinnerungen, an des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände in Ohnabrück und Münster versammelte Räte, Botschafften und Gesandten.

N. I.
Der Kayserlichen
Erinnerung
gegen die
Satisfaction
der Schwedi-
schen Miliz.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, uners allergnädigsten Herrn Gebollmächtigte Plenipotentiarii lassen des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände, allhier in Ohnabrück wie auch zu Münster versammelten Räten, Botschafften und Gesandten erinnerlich anfügen, wasgestalt in Rahmen allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät denselben Dienstags den . . . Junii nechst verflorrenen Monats, in krafft damahin empfangenen Kayserlichen Befehls, mündlich vorgetragen worden, in puncto Satisfactionis Militiæ die Sachen dahin zu vermitteln, daß das verwilligte Quantum dergestalt abgetheilt werde, damit Ihrer Kayserlichen Majestät Sechster Theil.

C 2

Haupt

1648.
Junius.

Haupt-Armada, wie auch dem Schwedischen Kriegs-Volk aus solchem Quanto zwey gleiche Theil: dem Chur-Bayerischen Reichs-Corpo aber um $\frac{1}{2}$. weniger als der zweyen vorgehenden einen gefolgen möge.

1648.
Junius.

Sintemahln nun ermeldte Kayserliche Plenipotentiarri über solchen Vortrag noch bis dato kein formlich Conclutum und Antwort empfangen, unterdessen aber vernehmen müssen, daß in diese Satisfactions-Handlung mit den Königlich-Schwedischen Plenipotentiarriis, ungehört derer zu Münster versammelten Reichs-Stände und Gesandtschafften, auch ungerecht etlicher allhier ausfallender, in Nahmen hoher und Niedern Stände einstimmmende Votorum fürgefahen, und fast beschwehliche, dem Römischen Reich zu unwiederbringlichen Schaden künfftig ausschlagende Condiciones durch genannte Majora eingangen werden wollten, welches alles Ihre Kayserliche Majestät nicht wenig nachdencklich fürkommen möchte: So haben die Kayserlichen Plenipotentiarri länger nicht einhalten können, der Herren Chur-Fürsten und Stände Gesandten hiermit ferners zu eröffnen, daß Ihre Majestät seithero vom 16. Junii dero Gesandtschafften gnädigst auferlegt, ermeldten Ständen anzuzeigen, daß Sie sich nochmahln gnädigst versehen, es sollte und werde von allen demjenigen, was zu Bezahlung der Militiæ verwilliget, 2. gleiche Theil Ihre Kayserlichen Majestät Haupt- und dann der Schwedischen Armada, dem Chur-Bayerischen Reichs-Corpo aber um $\frac{1}{2}$. weniger gegeben und angewiesen: Jedoch in solcher Satisfaction Ihrer Majestät im Westphällischen Craß samt Ihrer Chur-fürstlichen Durchlaucht zu Ebln unterhaltende Völcker mitbegriffen und eingerechnet werden.

Und werden demnach der Herren Chur-Fürsten und Stände Gesandte ersucht, solches alles in gebührende reife Berathschlagung zu nehmen, und die noch vorstehende Handlung mit den Schwedischen Plenipotentiarriis also einzuführen, auf daß dem Heiligen Römischen Reich dadurch nicht mehrere Beschwehrung, als Erleichterung zu wachsen thue. Datum Osnabrück den 4. Julii 1648.

Aus Befehl der Herren Kayserlichen Abgesandten

Egon Gail.

N. II.

Zusammentrag etlicher Rationum, warum die Herren Schwedische Plenipotentiarri bey denen ihnen von den Ständen gethanen Offerten ratione Satisfactionis Militiæ verbleiben, und in die Stände weiter nicht dringen sollen.

Hochwohlgebohrner Herr Graff, auch Wohlgebohrner Herr.

N. II.
Ursachen,
warum in
puncto Militiæ nicht weiter in die
Stände zu
dringen.

Ew. Excell. Excell. ist ohne weitläufftige Anführung bekandt, in was Zustand gegenwärtige Friedens-Tractaten beruhen, und was massen solche in das 4te Jahr alles ungesparten Fleisses negotiiret, bedorab im nächstverwichenen Winter durch Göttliche Verleihung und eyffrigste Bemühung derer dabey allerseits cooperirenden Gesandtschafften, vermittelst Richtigmachung sowohl deren Königlich und anderer präterdirten Satisfactionen und Equipollentium, als auch der Stände Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum, und alles dessen, was nur immer pro causa belli gehalten werden können, so weit getrieben und gebracht worden, daß mit und beneben Ew. Exc. Exc. jedermänniglichen der Meynung gewesen, daß kein Obstaclum Pacis mehr vorhanden seye; Dohero man sich des lieben Friedens diesseits nicht weniger versichert halten können und sollen, als man desselben von Ew.

1648.
Junius.

Et. Et. Exc. Exc. zu der Chur-Fürsten und Stände sonderbahren grossen Contestation, zu mehrmahln versichert worden, man sich auch billig keine andere Gedancken zu machen gehabt, als daß die Erdörter- und Nichtigkeitmachung dessen, warum die bisherige leidige Kriege geführt worden, ipsam Pacem nach sich ziehen müsse: der Chur-Fürsten und Stände ihr sorgfältiges Absehen dahin dato gerichtet, damit alle diejenigen Sachen, denen die gegenwärtige Unruhe im Heiligen Reich einiger gestalt zugeschrieben werden können, bey Zeiten geräumet, insonderheit aber auch nachbahrlische gute Verständnisse zwischen demselben und der hochlöblichen Cron Schweden, durch Übertragung so fürtrefflicher unschätzbaren Fürstenthumen und Landen der vornehmsten See-Vorten am Baltischen Meer, der hocheinträglichen Zölln und was sonst in demselben Satisfactionis puncto begriffen, förderlich redressirt und in perpetuum stabilirt werden. Es wollten auch dieselbe noch nicht gerne etwas unterlassen, so zu demahliger würcklicher Erreichung des vorgestellten Friedens-Scopi, billigen und möglichen Dingen nach, zulänglich erscheinen möchte. Und eben dieses ist die alleinige Ratio, welche sie, die Chur-Fürsten und Stände, bewogen, hochlöblichst ernannter Cron auch in puncto Satisfactionis Militiæ, und zwar auch ausser aller Schuldigkeit, contra naturam talium Transactionum, ehe und zuvor der Friede geschlossen, dergestalt an die Hand zu gehen, daß die hochlöblichste Cron selbst nicht weniger als andere auswärtige Potentaten, daraus den Schluß nehmen können, wie hoch man an Seiten des Reichs den wehreten Frieden desideriret und verlanget, der Intention und Meynung, es sollte auf solche vergangene Einwilligung, ipsa conclusio Pacis, (massen man dessen mehrmahlig vertriblet gewesen) immediate und ohne Umwege erfolgen, und dadurch denen Chur-Fürsten und Ständen samt dero bedrängten, ohne das auf den äussersten Grad ausgefogenen und verarmeten Unterthanen, cessantibus armis, noch so viel übrig gelassen werden, daß sie auch präctiren könnten, was man extra debitum, also gutwillig, zu Niederlegung der Waffen, also gar über das Vermögen beyzutragen, sich erbietig machen würde.

Aus solcher geschöpfften Hoffnung hat man, als Et. Et. Exc. Exc. zu Contentirung der Militiæ, die Præntion anfänglich auf 10. Millionen folgend 6. und endlich 5. Millionen Reichsthaler oder 7½. Millionen Gulden gestellt, ex hac parte solche 7½. Millionen Gulden (weiln es nicht anderst zu erhalten gewesen) sub spe rati, und mit ausdrücklicher Reservation derer bey denen Quæstionen Quis? Cui? Quomodo? und dem Quanto selbst, bevorab aber und in specie leidlicher Zahlungs-Terminen, damit das verwilligte unmögliche successu temporis & per ipsos solutionis terminos, möglich gemacht werden könnte, münd- und schriftlich bedingten Conditionen aus 7. Crayßen beyzutragen offeriret; ohne daß man sich die wenigsten Gedanken machen, noch Et. Et. Exc. Exc. (als welche selbst dafür gehalten, daß auch nur zwey Millionen Gulden baaves Geld im Reich aufzubringen, überschwehr fallen würde) anmercken können, daß entweder die Zahlungs-Termin zu eng, oder die Angab auf ein unmögliches gespannt werden könnte oder sollte. Auf dieses Præsuppositum hat man disseite die Einwilligung eines überaus grossen und ganz excessiven Quanti, bey denen disfalls tractirenden Chur-Fürsten und Ständen vor verantwortlich gehalten, ist auch solche Verantwortung auf sich zu nehmen nochmahln erbietig; Wann hingegen der Sachen Billigkeit nach, für Eius, quoad modum solvendi die termini possibilitatis nicht excedirt; noch fürs andere, die dabey bedingte Conditiones sine quibus non, ohne welche das Quantum zumahl nicht stehen kan, noch zurück gelassen werden: allermassen man diese Erklärung Et. Et. Exc. Exc. zu mehrmahln mit solchen Umständen und Motiven vorgestellt, daß man sich einigen Zweifel fast nicht machen können, es würden dieselbe ihnen hierinnen dasjenige mit belieben lassen, was die Stände pro redimenda Pace, auf solche Maass beyzutragen sich erboten.

Daß das Erbiethen an sich selbst nicht allein den armen Unterthanen alle überbliebene geringe Lebens-Mittel, consequenter der gemeldten Crayße übriges Vermögen,

1648.
Junius.

1648.
Junius.

mögen, sondern auch vielen, denen durch diesen langwierigen verderblichen Krieg alle Media gänglich entgangen, das Leben selbst hinweg nehmen, und Chur-Fürsten und Ständen nichts, als ihre öde, mit unüberwindlichen Schulden Last beschwerte Lande überlassen würde; Dieses haben Ew. Ew. Exc. Exc. sonder Zweiffels selbst beherzigt, und aus solchen durchdringenden Considerationen, den Ständen zu Zahlung des unaufbringlichen Quanti, vormahls 3. Termin und auf dem ersten von solchem Quanto den Erlag des dritten Theils vorgeschlagen, darauf der Stände Gesandten cordater und getroster auf sothanes Quantum, deme des Reichs Vermögen bey weitem nicht gleich ist, endlich auf Ratification dero gnädigsten und gnädigen Herren Principalen auch Committenten geschlossen, und zu der Sachen desto förderlicher Abhelfung sich zu Erlegung des dritten Theils obgedachten Quanti endlichen auch gar zweyer Millionen Reichsthaler, gegen Abdanckung der Bldcker, Restitucion der Pläge tempore Ratificationis Pacis, und Vollziehung anderer dabey reservirten Conditionen, mit der Bescheidenheit erkläret, daß denjenigen Ständen, denen mit ihrem Contingent an solcher Angab, oder auch mit Credit tempore Ratificationis Pacis & Exauctorationis militum aufzukommen, notorie impossibile seyn würde, nach Proportion solches ihres Contingents einige Bldcker zu deren besündiglichen Contentirung und bis solche erfolget, deren Unterhaltung, sobald sie dicto tempore Ratificationis abgedancket, assignirt, die Asscuracion des Residui derer übrigen 2. Millionen Rthlr. aber auf die Instructionem Pacis wegen der Execution bereits verglichene General Guarantie, wie auch eines jeden Standes Particular Obligation pro quota seiner Schuldigkeit, gestellet werden möchte.

1648.
Junius.

Gleichwie sich nun die Stände, so viel die unermögliche betrifft, durch solche Declaration (welche ja sonst in dergleichen Zustande fast eines unerhörten Exempels ist) einem doppelten Last der nicht schuldigen Verpfleg und Contentirung, einzig und allein um deswillen unterwürffig machen, und um den völligen Untergang ihrer armen Unterthanen gleichsam selbst leiden müssen, damit sie in Mangel des baaren Geldes, dem Soldaten in andere Wege Satisfaction thun könnten: Also ist auch aus dieser Imploration eines so hebilis beneficii nichts anders zu schließen, als daß die Stände de quoyis possibili pretio den theuren Frieden zu kaufen, sich nicht dauern lassen. Dieses sind Sachen, welche Ew. Ew. Exc. Exc. den 27. hujus bewogen, gegen der Stände Deputirte auf adhiesigem Rath. Hause zu erkennen und zu bekennen, daß aus solcher diesseitigen Erklärung sie nicht anders abnehmen könnten; als daß die Stände gern aus diesen Weitläuffigkeiten gelangen wollten; Allein hat man damahln über alles Verhoffen, mit nicht geringer Bestürzung zugleich vernehmen müssen, wasgestalt Ew. Ew. Exc. Exc. das Werk einen als den andern Weg dahin gestellet, daß entweder drey Millionen Rthlr. vor der Bldcker Abdanckung auf einmahl baar erleget, und die übrige zwey Millionen mit wirklicher Hypothec versichert werden: oder sie defectu Mandati, die fernere Friedens-Handlung einstellen, und vor weitere Progression in denen Tractaten, der Stände disfalls gethanes Erbietthen, an Ihre Königl. Majestät zu Einholung dero gnädigsten Befehls, sowohl auch die Generalität, gelangen lassen müsten. Nun ist die diesseitige Intention nicht mit Ew. Ew. Exc. Exc. eines und das andere weitläufftig zu concertiren, sondern das Absehen auf die nochmalige Beschleunigung des öftters versprochenen baldesten Frieden-Schlusses gerichtet; und hat man zuvörderst in unabfälliger guter Gedächtniß, wasmassen dieselbe jedesmahls contestiret (bey welcher lobwürdigsten Resolution, sie verhoffentlich auch annoch beharren werden) daß der Friede an dieser Militiæ Satisfaction nicht hängen sollte, sondern es eine Sache seye, deren auch wohl in einem Tage abzuhelfen wäre. Gewiß ist es, daß neben Ew. Ew. Exc. Exc. nicht weniger die Stände, und sonst jedermannlichen jederzeit dafür gehalten, wie noch, daß die Satisfactio Militiæ billig vor kein Obstaculum Pacis zu achten, bedorab, indeme sie, die Stände, sich zu keines kriegenden Theils Militiæ Zahlung obligat erkennen: dannhero das Fundamentum disfalls auf keine Obligation zu legen, zu geschweigen, daß der hochlöblichen Cron Officiers (als welche ohne das als redliche Deutsche Patrioten, ihrem Vaterland den Frieden

den

1648. den sonder Zweifel selbst gerne gönnen werden) zu ansehnlicher Nahrung aus des Reichs-Mitteln, entgegen dieses von allen Kräften kommen: Über das der meiste Theil von der gemeinen Soldatesca nicht die Bezahlung, sondern einen ehrlichen Abschied, zu Erlassung ihrer Kriegs-Diensten, desideriret; der Ueberrest aber sich leichtlich mit einem oder zwey Monath Sold würde begnügen lassen. Dessen allen unerachtet, hat man zu Contentirung ihrer Königl. Majestät und der hochsöblichen Cron Armee, ein solches Quantum, von welchem aller kriegenden Theilen im Reich stehende Völcker ungeschwehre ihre Satisfaction (da man anderst denselben ex parte Statuum einige schuldig wäre) erlangen könnten; insonderheit auch eine so conditionirte Angab, auf gewisse, sonder Zweifel der Soldatesca selbst annehmliche Maas verwilliget, daß vermittlest derselben 20. bis in 30000. Mann 3. 4. 5. und mehr Monath Sold nach Adventant gereicht wird also allein durch solche Angab sonderlich wann die Schwedische Nationales wie auch diejenige Völcker, welche die meiste Zeit über in Garnisonen gelegen, und ihr Entretenelement gehabt, von der übrigen im Feld stehenden Teutschen Mannschafft, bey der Zahlung, billigen Dingen nach, absonderlich considerirt würde, überflüssig wohl befriediget werden könnten.

Wie dem, so hat man sich an Seiten der Stände zu gemeldter conditionirter Bewilligung des mehrberührten excessivi Quanti desto leichter bewegen lassen, sintemahl Ew. Ew. Excellenz Excellenz der Meynung gewesen, und st. die Stände, dessen verdrösten lassen, daß bey Nichtigmachung dieses puncti ipsa conclusio Pacis innerhalb etlichen wenigen, und so gar 8. Tagen, erfolgen sollte. Und hat zu dieser Einwilligung die Stände zugleich auch dieses nicht wenig stimulirt, daß sich Ew. Ew. Excellenz Excellenz dabevorn gegen dieselben erkläret, daß sie quoad hanc Satisfactionem, ohne Hinterbringung, sowohl tractiren als schliessen könnten; in dieser Confidenz hat man mit Ew. Ew. Excellenz Excellenz sich hierüber in Handlung so weit eingelassen, als es die wenig überdrebene Reichs-Mittel immer zulassen können; und stehet noch dahin, ob sich das anerböthene dergestalt werde erschwingen und aufbringen lassen, wie man sich dazu die Rechnung und Hoffnung machet. In eben solcher Confidenz hat man über diese materiam Satisfactionis Militiae nicht nur 1. oder 8. Tage, sondern in die 8te Woche, und zwar an Seiten der Stände mit solcher Bezeugung zugebracht, daß das übrige, so an Ew. Ew. Excellenz Excellenz der Angafft halben und sonst prætendiret wird, nicht an der Stände Velle und geneigter Willfahring, sondern der alleinigen Möglichkeit haften will. Welches alles bey ihnen, den Ständen, das gute Vertrauen erwecket, es werden Ew. Ew. Excellenz Excellenz dieses nunmehr, Gott Lob! so weit gebrachte Friedens-Negotium nicht eben an einer conditione impossibili stossen lassen, noch dasjenige, cujus praestatio, so viel das Reich betrifft, in mera impossibilitate bestehet, allererst jeso, da man ad ipsam conclusionem Pacis zu schreiten verhoffet, an Ihrer Königl. Majestät zu bringen gemeynet seyn: In sonderbahrer reiffer Erwägung, was vor eine hochschädliche remora dadurch ins Mittel kommen, und wie lang noch hinaus alles dem wandelbahren Glück der Waffen, so vieler tausend Christen unsäglichen Jammer, Wehklagen und Untergang gelassen werden müsse. Was auch dieses vor eine Beschwermlichkeit nach sich ziehen wolte: wann unterdessen und biß zu Einlangung höchst-ernanter Ihrer Königl. Majestät weiterer gnädigster Instruction, die theure Zeit so erbärmlich verlohren gehen, und alle Handlung, nicht allein über diese Materiam Satisfactionis, sondern auch (biß selbige erlediget) die dabey bedingte unvermeidliche Conditiones und übrigen bey dem Instrumento Pacis amnoch erscheinende Discrepanzen gänzlich quiesciren und cessiren sollten: solches verbleibet billig zu Ew. Ew. Excellenz Excellenz höchst-vernünftigem Nachdenken gestellet.

Nun ist man disseits in der nicht unzeitigen Sorge begriffen, es dörfften Churfürsten und Ständen allerhang schwermüthige Gedanken zu Herzen steigen, und die Hoffnung zum Frieden merklich benehmen, wann das unerschwingliche Quantum und eine unmögliche Angab, dergestalt pro objecto & lytro Pacis dieser Friede-

1648.
Junius.

Friedens-Tractaten gehalten werden wollte, daß derentwegen so gar alle übrige Handlungen, einfolgendlich des Heil. Reichs Beruhigung zurück gesezet werden sollte: und würde Chur-Fürsten und Ständen nicht allein bey Dero von Gott ihnen anbefohlenen, ohne das in unbeschreiblichen Jammer und Elend steckenden Unterthanen, sondern auch der Posterität unverantwortlich fallen, wann dieselbe eine Conditionem Pacis eingehen wollten, deren adimplirung notoriè unmöglich, auch bey währendem Kriege unmöglich bleibet, und consequenter der Friede selbst sich in ipsa Executione nicht weniger stecken müste, als ex promissione facti impossibilis præstatio possibilis zu machen seyn würde; gestalt Ew. Ew. Excellenz Excellenz letztere Erklärung dahin gezielet, daß bey nicht erfolgender vollständiger Erlegung dreyer Millionen Reichsthaler baares Geldes zur Angabe, die hochlöbliche Cron Schweden sich weder zur Abdankung einiger Bölker, noch Abtretung derer Plätze an diejenige Stände, welche ihre Quotam an solchen 3. Millionen Reichsthaler, in Termino præfixo zahlen würden, verstehen könnten. Wie nun solche Erlegung der 3. Millionen, ja 2. Millionen Reichsthaler baares Geld auf einmahl aus denen zu dieser Satisfaction destinirten 7. Craysen, obbedeuteter massen simpliciter unmöglich: Entgegen die promissio facti impossibilis vorgedachte gefährliche und denen Promittenten unverantwortliche Consequentias nach sich ziehen will: Alß müssen auch Chur-Fürsten und Stände der nochmahligen zuversichtlichen Hoffnung leben, es werden Ew. Ew. Excellenz Excellenz in reiffe Consideration ziehen, wie oft und vielmahl mehr hoch-ermeldte Erone, vor und unter währendem diesen Krieg Chur-Fürsten und Ständen zu erkennen geben lassen, daß sie bey Anführung ihrer Waffen auf des Reichs-Boden einige Satisfaction nicht, sondern einig und allein sein, des Reichs-Libertat und Securitat suchte. Nunmehr haben die gegenwärtige langwierige Friedens-Tractaten, durch Beystand des Allerhöchsten, dem Werck allschon einen solchen Ausschlag gegeben, daß nichts hauptsächliches mehr im Weg liegt, warum man dem nuu so viel Jahr lang gewährten Christen-Bluts-Bergießen nicht dermahln ein Ende geben, auch dasjenige, was zu dem Intento Libertatis & Securitatis, dato mit solchem Eyffer zum Schluß gebracht worden, durch gleichmäßigen Eyffer per ipsam Pacis Conclusionem & Executionem zu seinem Stabilimento bringen sollte.

Mit dieser der Stände Gedancken sind Ew. Ew. Excellenz Excellenz derhoffentlich desto mehr einig, weilen Ihre Königliche Majestät und die hochlöbliche Cron in Ansehung derer Ihre in Satisfactionem verwilligten so fürtrefflichen Fürstenthumen und Landen, und was denselben anhänget, mehrers zu des Heil. Reichs-Conservation, und desselben Wiederaufbringung zum vorigen Splendor, als dessen künftiger hoher Mit-Stand, zu ihrer unsferblichen Glorie zu concurriren geneigt seyn, als verhängen werden, daß das Reich eben wegen dieser sreizigen Militia Satisfaction, dem Interitu und gänghlichen Untergang unterworfen werden sollte. Und ist diesem allen nach, an Ew. Ew. Excellenz Excellenz der Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschaften und Gesandten, gebührendes Ersuchen und nochmahlige hochfleisige Bitte gestellet, Dieselbe wollen der Stände obrecapitulirtes Erbiethen, über dero Vermögen und die Möglichkeit selbst in puncto der Angabe Quæstionis nicht treiben, sondern die Sache in den Schrancken der Possibilitat ihres hohen Orts lassen; zugleich der Stände dabey bedingte in der Billigkeit begründete Conditiones mit amplectiren, dasjenige, was sie, die Stände, bey der Quæstione: Cui? reserviret, weiters nicht impugniren, vielmehr aber, sowohl in hoc passu, als in übrigen ihrer, der Stände, dem Puncto Satisfactionis Militia angehängten Conditionen es ungeändert lassen, und darauf brevi manu, vermittelst summarischer Examinirung derer Discrepantien in dem Instrumento Pacis (als welche Ew. Ew. Excellenz Excellenz ohne das zu der Stände Ausschlag zu stellen, erbiethig) zwischen Ew. Ew. Excellenz Excellenz und den Kayserlichen Herren Plenipotentiarin, in Beyseyn der Stände Gesandten, in Nahmen Gottes zum erwünschten unverlängten Schluß bringen. Solches gereicht Ew. Ew. Excellenz Excellenz und förderst mehr hochgedachter Königlichen Majestät und der hochlöblichen Cron selbst, zu einem unendlichen

1648.
Junius.

1648
Junius.

chen Lob eines solchen gestifteten Friedens, welcher vermuthlich die Beruhigung der ganzen Christenheit, und sicherlich die Conservation vieler Millionen Menschen nach sich ziehen wird. Und verbleiben im übrigen Ew. Ew. Excellenz Excellenz der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu angenehmen Dienst- Erweisungen jederzeit willigt und geflissen.

1648
Junius.

§. VI.

Reichs- Deli-
beration in
puncto Solu-
tionis, am
26. Jun.

Um nun einmahl den punctum Solutionis in Richtigkeit zu bringen, wurde am 26ten Jun. st. n. von denen gesamtten 3. Reichs-Collegiis eine Zusammenkunft abermahls gehalten, um zu berathschlagen, wie sich in die Sache zu richten sey, damit man dermahln daraus gerathen möge. Da dann das Reichs-Directorium dafür gehalten, der nächste Weg würde seyn, wann man vor endlicher Bewilligung eines baaren Quanti, die Matricul durchlieffe und suchte, ob man auch mit einer solchen Summe zur baaren Angabe innerhalb des angeetzten Termins, welcher sich vermuthlich von dato auf 3. Monath erstrecken dürfte, in Vereinschafft stehen, und nicht etwa durch Ermangelung der Erfüllung des geschehenden Versprechens, den Zweck, nemlich die Abdankung der Miliz und Verminderung derer Kriegs-Lasten, verfehlen möchte. Von Seiten des Fürsten-Raths war man der Meynung, es würde zwar grossen Nutzen haben, wann man der Sache erst angeregter massen nachforschete, allein, weil man die Tractaten billig zu beschleunigen habe, der Schluß hingegen um ganzer 8. Tage dadurch würde verzögert werden, wosferne man nicht heute, da die Schweden ihren wöchentlichen Haupt-Post-Tag haben, einig würde; Also könnte man zwar eines thun, doch wäre das andere nicht zu unterlassen, und zwar sey eines jeden Crayßes Ausschreibenden Fürsten zu erkennen zu geben, einen jeglichen Stand zu erinnern, daß er sich innerhalb oberwehnten Termins, an seiner Portion, mit einer erklecklichen und so hohen Summ als möglich wäre, gefast halten solle. Das Quantum aber selbstien belagend, wäre an Baarschafft auf 15. bis 18. Tonnen Thaler zu bestehen, und für den Rest der Angabe, Zeit und Ziel auf ein Jahr, und zwar die Helffte von 6. zu 6. Monathen abzutragen, zu bedingen, in alle Wege aber die so vielfältig mit eingebrachte Conditiones nicht ausser acht zu Sechster Theil.

lassen. Und weil die Kayserlichen noch immer auf die Satisfactionem auch ihrer Militia drängen: so sollte man ihnen die Ursachen vorstellen, warum Ihre Kayserliche Majestät nicht verlangen könnten, daß die Stände voriger Meynung anhängig verbleiben; welche unter andern in dem Desterreichischen Voto begriffenen Rationibus auch darinnen bestünden, daß, ohnbetrachtet des erkannten indebiti, die Kayserliche Gesandten dennoch, ohnbefragt und ohnbewilligt der Stände, die Quæstionem: An? affirmative erörtert, mithin das ganze Römische Reich, und also folgendes auch den Desterreichischen, Burgundischen und Bayerischen Crayße darzu obligiret, hätten auch dabey geschehen lassen, daß die Satisfactio citra onus Coronæ erfolgen sollte, dahero man dann von Seiten der Reichs-Stände, über diese Sache zu deliberiren und zu tractiren factio ipsorum Cesareanorum Legatorum necessitiret werde; und hätten daneben die Kayserlichen vielmehr mit Dank von den Ständen anzunehmen, daß man Ihre Kayserliche Majestät dißfalls zu übertragen, und Ihre neben dem Königreich Böhmen, (welches sonst bey des Reichs Anliegen mit zu concurriren hätte,) auch so ansehnliche Crayße, blößlich zu Contestirung unterthänigsten Respects und Devotion, zu überlassen sich resolviret hätte; Bevorab, da Schweden nochmahlen bezugte, den Krieg nicht als Reichs-Feinde, sondern, in specie wieder Ihre Majestät als Erz-Herzogen, geführt zu haben.

Die Churfürstlichen, wovon sich zwar Trier und Eöln, wegen prætendirter Exemption, absentirten, waren zwar mit denen Fürstlichen einer Meynung, allein wegen nur gemeldter Abwesenheit, wolten sie ihr Gutachten für kein Conclusum halten, sondern referirten denen Städtischen alles, jedoch ihres theils nur als eine blosser Meynung.

D

Die